

Satzung

vom 30. September 1998
in der zZ gültigen Fassung (siehe letzte Seite)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Paten für Arbeit in Essen e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Essen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung
- von benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes und
- von Jugendlichen mit dem Ziel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt zur ergänzenden Finanzierung von
- innovativen und modellhaften Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten,
- Ausbildungsverbänden,
- zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Unterbringung von Arbeitslosen aus Anlaß von Existenzgründungsvorhaben, wenn die Existenzgründung aus einer Arbeitslosigkeit hervorgeht.

Die Weiterleitung von Mitteln erfolgt nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.

Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung des individuellen, bürgerschaftlichen Engagements in ideeller und finanzieller Hinsicht zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Veranstaltungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös ungebunden.

8. Die Mitglieder, die natürliche Personen sind, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag sollte bei natürlichen Personen Namen (ggfls. Alter), den Beruf, bei juristischen Personen Namen der Institution und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von sechs Wochen widersprochen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen und Beendigung der juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige des Mitgliedes an den Vorstand. Er ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und die Beitragsschulden nicht beglichen werden.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und vorsätzlicher Nichtbeachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, kann der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge geleistet. Die Beiträge werden entrichtet in regelmäßigen Monats- oder einmaligen Jahresbeiträgen. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über vom Vorstand vorgeschlagene Förderrichtlinien und / oder Änderungen dieser Richtlinien,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und zweier Kassenprüfer,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung der Ausschluss eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
4. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied oder Kuratoriumsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 10 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung verlangt haben.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem / der ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Schatzmeister/-in,
- dem / der Schriftführer/-in und
- bis zu vier Beisitzer(n)/-innen.

Die vom Vorstand gemäß §8, Ziff. 6 ernannten Projektleiter / innen sind für die Dauer der Projektleitung geborene Vorstandsmitglieder.

2. An den einzelnen Sitzungen des Vorstandes können einzelne Mitglieder des Vereins und / oder Nichtmitglieder als Berater/-innen teilnehmen, soweit sie der Vorstand eingeladen hat.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein oder dem Vorstand kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

6. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Kuratoriums fallen. Der Vorstand kann die Leitung von Projekten geeigneten Persönlichkeiten übertragen und ohne Einhaltung von Fristen wieder entziehen. Der Vorstand entwickelt die Förderrichtlinien und schlägt diese oder etwaige Änderungen der Richtlinien der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Darüber hinaus empfiehlt er dem Kuratorium die Mittelvergabe und Förderung.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

8. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB , wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zusammenwirken müssen.

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindesten 5 Mitgliedern. Das Kuratorium ist Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung des Vereins. Ihm dürfen deshalb keine Vorstandsmitglieder angehören. Die Mitgliederversammlung wählt das Kuratorium für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen / eine Sprecher/-in und einen / eine Stellvertreter/-in.

2. Dem Kuratorium obliegt

- die Beschlussfassung über Mittelvergabe und Förderung auf Empfehlungen des Vorstandes,
- in der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandsmitglieder Stellung zu nehmen.

3. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Kuratoriumssitzung stattfinden. Das Kuratorium wird von dem / der 1. Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.

4. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem / der 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet und protokolliert. Vorstandsmitglieder haben bei den Sitzungen des Kuratoriums kein Stimmrecht.

5. Das Kuratorium entscheidet durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist das Kuratorium bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Sprecher/-in des Kuratoriums. Das Kuratorium kann Beschlüsse über Mittelvergaben im Umlaufverfahren fassen.

§ 10 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an der Vereinsarbeit entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 Abs. 3 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die Kassenswart/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke einzusetzen hat.

Satzungsanpassungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am :

03.Mai 1999,
23. März 2004,
29.Mai 2006